Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Ausbildungsstätten (Stand 2009)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei sämtlichen Schulungsangeboten zur Anwendung

1. Anmeldung, Zahlung des Kursgeldes

1.1 Die Anmeldung für ein Schulungsangebot ist nach Eingang des Anmeldeformulars oder der retournierten Kursbestätigung verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Kursgeldes gemäss Anmeldeformular. Vorbehalten bleibt eine Ablehnung der Anmeldung der Ausbildungsstätten. Nichtbezahlung des Kursgeldes gilt nicht als Abmeldung.
1.2 Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Der Platz ist erst mit der Ausstellung der Kursbestätigung definitiv reserviert. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Vorkenntnisse / Schulungserfolg

Voraussetzung für die Teilnahme der Ausbildung ist ein stabiles Nervensystem. Eine vorgängige Kontaktaufnahme ist erforderlich. Die Ausbildungsstätte kann für den Schulungserfolg, der im Wesentlichen auch vom Einsatz und der Bewusstseinsstufe des Schulungsteilnehmers abhängt, keine Gewährleistung übernehmen.

3. Abmeldungen

Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Beginn eines Moduls oder der Ausbildung sind 50% des gesamten Kursgeldes geschuldet. Vorausbezahlte Beträge werden zu 50% zurück zurückerstattet Bei späteren Abmeldungen ist das gesamte Kursgeld geschuldet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nicht besuchte Module im Folgejahr nachzuholen. In diesem Fall bleibt das ganze Kursgeld geschuldet. Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Massgebender Zeitpunkt für die Abmeldung ist das Eingangsdatum der Abmeldung bei der Ausbildungsstätte.

4. Kündigung ganze Ausbildung

Ein Abbruch der Ausbildung ist auf das jeweils nächste Modul möglich. Der Vertrag muss schriftlich gekündigt werden. Über 30 Tage vorausbezahlte Module werden zu 50% zurückerstattet. Noch zu leistende Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Kündigung des Ausbildungsvertrags zu 50% zur Zahlung fällig.

5. Kursausschluss

Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, einen oder mehrer Kursteilnehmende ohne Angabe von Gründen aus einem Kurs auszuschliessen. Bei einem Kursausschluss wird das Kursgeld anteilmässig rückerstattet.

6. Fernbleiben

Versäumte Kurstage oder Module berechtigen zu keinerlei Ersatzansprüchen oder Rückerstattungen. Bei Krankheit oder anderen zwingenden Gründen ist ein Arztzeugnis vorzuweisen.

7. Schulungsort

Bei den von der Ausbildungsstätte durchgeführten Schulungen handelt es sich um Schulungen in gemieteten Räumlichkeiten. Diese können von der Ausbildungsstätte jederzeit kurzfristig geändert werden.

8. Leistungshindernisse, Unmöglichkeit

8.1 Bei unverschuldeter Verhinderung des Dozenten/der Dozentin, höherer Gewalt oder Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ist die Ausbildungsstätte nicht verpflichtet, den Schulungskurs durchzuführen. Das Kursgeld wird in diesen Fällen anteilmässig zurück erstattet.
8.2 Die Ausbildungsstätte haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten für Reise, Übernachtung und/oder Arbeitsausfall sowie für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.
8.3. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die Ausbildungsstätte berechtigt, die Durchführung des Kurses nachzuholen. Bei unverschuldeter Verhinderung des Dozenten/der Dozentin ist die Ausbildungsstätte des Weiteren berechtigt, eine Stellvertretung einzusetzen. In all diesen Fällen ist das Kursgeld nicht zurück zu erstatten.

9. Haftung, persönliche Verantwortung

9.1 Die Ausbildungsstätte haftet für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch die Durchführung einer Schulung entstehen nur, wenn und soweit sie von der Ausbildungsstätte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Nachweis für schuldhaftes Verhalten ist vom Teilnehmer zu erbringen.
9.2 Jede/r Teilnehmer/in trägt die volle Verantwortung für sich selbst und seine/ihre Handlungen innerhalb und ausserhalb der Schulung. Die Teilnehmenden entscheiden selbst, wie sie mit den Informationen umgehen oder was sie in ihr Leben integrieren. Die Ausbildungsstätte hält fest, dass die Ausbildung kein Ersatz für medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen ist. Wer sich in einer Therapie befindet, muss unter Einbezug aller beteiligten Parteien abklären, ob die Ausbildung in dieser Lebensphase sinnvoll ist.

10. Abschlusszertifikat

Das Abschlusszertifikat der Ausbildungsstätte wird nach Absolvierung von mindestens

8 ganze Tage Ausbildung (zurzeit 52 Std.), in einem Zeitraum von eineinhalb bis zwei Jahren

vier Wochenenden (4x2 Tage).

Dazwischen finden die organisierten Praxisgruppen statt 6 – 8 Nachmittage zu 3Std. (zirka alle 6 Wochen).

Am Schluss der Ausbildung sollten insgesamt 8 Übungstage als Leiter/in von Walks in einem Studienkreis, einer Praxisgruppe oder einem Arbeits- und Übungskreis, stattgefunden haben.

11. Vorrang, Rechtswahl

11.1 Soweit Schulungsverträge oder –Angebote der Ausbildungsstätte schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsbestimmungen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
11.2 Auf alle Rechtsbeziehungen mit der Ausbildungsstätte ist **Schweizer Recht anwendbar**.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Teilnehmer und der Ausbildungsstätte ist Kt. **Bern**.

13. Salvatorische Klausel

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist."

Als **salvatorische Klausel** (lat. *salvatorius* „bewahrend", „erhaltend") wird in der Rechtssprache die Bestimmung („Klausel") eines Vertragswerkes bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, dass der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen. Die salvatorische Klausel hat den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den wirtschaftlichen Erfolg, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. (Wikipedia)